

Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	terraneis bw GmbH, Stuttgart	X		26.07.2018
2	Gemeinde Reilingen, Reilingen	X		26.07.2018
3	PLEdoc GmbH, Essen	X (Hinweis auf vorhandene Leitungen)		27.07.2018
4	Gemeinde St. Leon-Rot, St. Leon-Rot	X		27.07.2018
5	Gemeindeverwaltung Ketsch, Ketsch	X		27.07.2018
6	Große Kreisstadt Waghäusel, Waghäusel	X		30.07.2018
7	Amprion GmbH, Dortmund	X		30.07.2018
8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Mannheim	X		31.07.2018
9	Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Heidelberg	X		31.07.2018
10	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Heidelberg	X		01.08.2018
11	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung, Sinsheim	X		02.08.2018
12	Netze BW GmbH, Stuttgart	X		02.08.2018
13	Landesamt für Geoinformationen und Landesentwicklung BW, Stuttgart	X		02.08.2018
14	Unitymedia BW GmbH, Kassel	X		03.08.2018
15	Regierungspräsidium Abteilung 5 – Umwelt, Karlsruhe	X (Hinweis)		03.08.2018
16	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Heidelberg	X		06.08.2018
17	Telia Carrier, Frankfurt a. Main	X		06.08.2018
18	Regierungspräsidium Referat 46 – Verkehr, Karlsruhe	X		08.08.2018
19	Regierungspräsidium Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Karlsruhe	X		08.08.2018
20	Stadt Walldorf	X		13.08.2018
21	Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK), Mannheim	X		13.08.2018
22	Stadtverwaltung Speyer, Abt. Stadtplanung, Speyer	X		14.08.2018
23	MVV Netze GmbH, Mannheim	X		14.08.2018

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
24	TransnetBW GmbH, Stuttgart	X		16.08.2018
25	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg	X		16.08.2018
26	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, FR	X (Hinweis)		20.08.2018
27	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Heidelberg	X (Hinweis)		20.08.2018
28	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Heidelberg	X		22.08.2018
29	Regierungspräsidium, Straßenwesen und Verkehr, Karlsruhe	X		22.08.2018
30	Deutsche Bahn AG, Karlsruhe	X (Hinweis)		22.08.2018
31	Unitymedia, Region Süd, Mannheim		X	23.08.2018
32	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Heidelberg	X (Hinweis)		24.08.2018
33	IHK Rhein-Neckar, Mannheim	X		24.08.2018
34	Zweckverband „Wasserversorgung Südkreis Mannheim	X		24.08.2018
35	Polizeipräsidium, Mannheim	X		27.08.2018
36	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim	X (Hinweis)		27.08.2018
37	Regierungspräsidium, Abteilung 5 Umwelt, Karlsruhe	X		29.08.2018
38	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim	X		13.09.2018
39	Bürgermeisteramt Altlußheim	X		19.09.2018
40	Regierungspräsidium Straßenwesen und Verkehr, Stuttgart	X (Hinweis)		09.08.2018
	Regierungspräsidium Straßenwesen und Verkehr, Stuttgart		X	08.10.2018
41	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Heidelberg		X	25.10.2018
42	Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, Stuttgart	X (Hinweis)		09.08.2018
43	Stadtverwaltung Hockenheim, Abt. 60.		X	29.10.2018

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	Regierungspräsidium Karlsruhe, Umwelt (Schreiben vom 03.08.2018)	<p>Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landespflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Absatz 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz – Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist. Sowie Hinweise zum Verfahren.</p> <p>Hinweise zum Verfahren</p> <p>Sollten Sie für die Umsetzung des Bebauungsplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlagen dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslagen hinein bestätigen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung</p>	<p>Für das Vorhaben wurde im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt in der die mögliche Betroffenheit artenschutzrelevanter Arten ermittelt wurde. Demnach sind hier die Arten Vögel sicher, sowie möglicherweise Eidechsenarten betroffen.</p> <p>Im Frühjahr sind daher die erforderlichen Artenschutzhebungen durchzuführen und ggf. in Abhängigkeit des Ergebnisses entsprechende Ausnahmeverfahren durchzuführen.</p> <p>Nach derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass für den Artenschutz sachgerechte Lösungen gefunden werden können.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht – hierzu gehören auch naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen , für die die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.</p> <p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, das er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt. Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse - rechtzeitig</p>		
26	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie , Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.08.2018)</p>	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Die Untersuchung des Baugrundes liegt im Zuständigkeitsbereich des Bauherren.</p> <p>Die sonstigen Hinweise sind im Rahmen der weiteren Erschließungs-/Architekturplanungen zu beachten. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p><i>Die Hinweise des Landesamtes werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden Holozäne Altwasserablagerungen und Talauenschotter der Mannheim-Formation unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine eigenen hydrogeologischen Maßnahmen und es sind derzeit auch keine eigenen Maßnahmen geplant.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.		
30	Deutsche Bahn AG, Karlsruhe (Schreiben vom 22.08.2018)	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt. Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstau, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind ggf. im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen...	Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Bahnstrecke ist nicht davon auszugehen, dass bahnbedingte Emissionen in relevanter Form auf das Plangebiet einwirken können.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
31	Unitymedia, Region Süd, Mannheim (Schreiben vom 23.08.2018)	Die Unitymedia weist darauf hin, dass die Trasse von Telekom + Unitymedia mitten durch die Baugrube verläuft. Dann müsste vorab eine Umverlegung beantragt werden.	Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Erschließungs-/Architekturplanungen zu beachten. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Bauherren. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
32	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt, Heidelberg (Schreiben vom 24.08.2018)	<p><u>Stellungnahmen und Nebenbestimmung:</u> <u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u> SB: Fr. Sambale Tel. 522-1257</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Pflegeheim St. Elisabeth - Karlsruher Straße‘ bestehen von Seiten des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen. 3. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Karten-dienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ abrufbar. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe. 4. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen ist. 5. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. 	<p><i>Zu Grundwasserschutz/Wasserversorgung:</i> <i>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:</i> Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Erschließungs-/Architekturplanungen zu beachten. Dieses liegt im Zuständigkeitsbereich des Bauherren. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><i>Gewässeraufsicht</i> Auf die Lage innerhalb der Überschwemmungsflächen HQ_{extrem} wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen. Die Anforderungen an die Bauausführung in solchen Lagen obliegt dem Bauherren.</p> <p>Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte des Bebauungsplanes sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><i>Altlasten / Bodenschutz</i> Der Bauherr wurde über mögliche Altlasten aufgrund der Vornutzung „Zigarrenfabrik, Karlsruher Straße 16“ in Kenntnis gesetzt. Im weiteren Verfahren sind entsprechende vertiefende Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Kostentragung für die Sanierung bei eventuellen Funden wird im Rahmen der begleitenden Verträge (Erbpacht/durchführungsvertrag) geregelt.</p>	<p><i>Die Hinweise des Wasserrechtsamtes werden zur Kenntnis genommen</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>6. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen.</p> <p>7. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Die schadlose Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers wird aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich begrüßt.</p> <p>8. Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung von 30 m unter Gelände. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen.</p> <p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u> <u>Kommunalabwasser</u> SB: K. Lutz Tel: 522-1728 Abwasser:</p> <p>9. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.</p> <p>10. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainage etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einem Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:</u> 11. Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999.</p> <p>12. Wenn Niederschlagswasser, welches in einem Gewerbegebiet / Sondergebiet / Industriegebiet anfällt, versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, muss dafür bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden (Ansprechpartner: Frau Lutz 06221/522-1728). Die Schadlosigkeit des Niederschlagswassers ist nach dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt-schutz B-W „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ nachzuweisen.</p> <p>13. Flächen, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser abfließt, sollen schadlos in ordnungsgemäß gestalteten Versickerungsanlagen entwässert werden. Auf den Leitfaden des Umweltministeriums „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ und den Leitfaden der Landesanstalt für Umweltschutz B-W „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ werden verwiesen.</p> <p>14. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen.</p> <p>15. Die für eine Versickerungsanlage erforderlichen Flächen sind</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>im Bebauungs-plan auszuweisen.</p> <p>16. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen sowie die Möglichkeit der Ableitung in den Vorfluter zu prüfen.</p> <p>17. Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser, wird empfohlen als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) auszuschließen. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohre aus diesen Materialien sollte verzichtet werden.</p> <p>18. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung werden wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen.</p> <p>Vorteile des Gründaches: Regenspeicherung, Abflussverzögerung, Verdunstung, biologische Ausgleichsfläche, Reinigung des Niederschlagswassers, Wärmedämmung, Lärmdämmung, Ästhetik, Sturmsicherung, Verbesserung des Kleinklimas, Kostenvorteil bei gesplitteter Abwassergebühr.</p> <p>19. Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser kann zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen diese bewirtschaftet werden können.</p> <p>Der Überlauf einer Zisterne muss entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a. über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden. b. an die Kanalisation angeschlossen werden. c. über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Dies ist nur gestattet, wenn das Dach metallfrei ist oder 		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der Zulauf über ein DIBt-zugelassenes Substrat erfolgt, welches Metalle zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen.</p> <p>Die Planung ist mit der Gemeinde und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, abzustimmen.</p> <p>20. Vor der ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden.</p> <p><u>Gewässeraufsicht</u> SB: H. Frenzel Tel. 522-1732</p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten befindet sich das o.g. Bebauungsplangebiet außerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen HQ₁₀ bis HQ₁₀₀, was dem Standard von Baden-Württemberg entspricht. Allerdings werden Teile des Gebiets im westlichen Bereich von einem HQ_{extrem} durch den Kraichbach überflutet.</p> <p>Ein Retentionsausgleich wird bei einem HQ_{extrem} nicht gefordert. Eine Neuausweisung des Bebauungsplangebiets ist nach § 78 WHG somit zulässig.</p> <p>Ein Gewässerrandstreifen ist nicht betroffen.</p> <p>Dem Vorhaben wird unter nachstehenden Hinweisen zugestimmt:</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>21. Nach § 78b Abs.1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden.</p> <p>22. Da das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} überflutet werden kann,</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>haben sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs.2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel März 2015) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.</p> <p>23. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im H_Qextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p> <p>Altlasten / Bodenschutz</p> <p>SB: Herr Brucker Tel: 522-1746</p> <p>Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich laut den Ergebnissen aus der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis der Standort Objektnummer 3146 (AS "Zigarrenfabrik, Karlsruher Straße 16"). Dieser Standort wurde aus der weiteren Altlastenbearbeitung herausgenommen und die Dokumentation dieser Fläche archiviert („A-Fall“ / Archivieren).</p> <p>Auch wenn seitens der unteren Bodenschutzbehörde im Zuge von Baumaßnahmen bei „A-Fällen“ in der Regel keine weiteren gutachterlichen Begleitmaßnahmen gefordert werden, so bedeutet dies nicht, dass es auf diesen Standorten gänzlich auszuschließen ist, dass bei Erdarbeiten lokal abfallrelevantes Bodenmaterial angetroffen wird. Im Textteil zum Bebauungsplan sollte darauf hingewiesen werden.</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
36	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim (Schreiben vom 27.08.2018)	<p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich für den ersten Bauabschnitt befindet sich die Hausanschlussleitung der Telekom zum derzeitigen Bestandsgebäude (siehe beigefügten Lageplan). Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass er sich bezüglich der Verlegung dieser Telekommunikationsleitung und der Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Erschließungs-/Architekturplanungen zu beachten. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Bauherren. Auswirkungen auf die verbindlichen Inhalte sind mit der Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p>
40	Regierungspräsidium, Straßenwesen und Verkehr, Stuttgart (Schreiben vom 08.10.2018)	<p>In nicht großer Entfernung, ca. 970 m liegt der Sonderlandplatz Hockenheim ED FX. Bei der Planung handelt es sich um eine schutzbedürftige Einrichtung. Diese liegt nicht unweit der Start- und Landebahnachse.</p> <p>Die Platzrunde für motorgetriebene Luftfahrzeuge führt der westlich gelegenen Eisenbahnlinie entlang. Da diese eine Erwartungsbreite darstellt kann es vorkommen, dass Luftfahrzeuge in den Nahbereiche des Pflegeheims gelangen....</p> <p>4.2 Bauleitplanung</p> <p>Eine weitere wichtige Aufgabe der Bauleitplanung in der Umgebung von Landeplätzen ist es, Bauflächen so anzuordnen, dass die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärm geschützt wird. Wegen der Charakteristik des Fluglärms sind gebietsabschirmende Maßnahmen nicht oder nur sehr schwer durchführbar. Deshalb kommt der Sicherung eines ausreichenden Schutzabstandes von den Landeplätzen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Das Baugebiet liegt ca. 1 km östlich des Sonderlandeplatzes</p>	<p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Aufgrund der geplanten Gebäudehöhen und der Höhenlage des Baugrundes bei etwa 99m üNN ist nicht davon auszugehen, dass Baugeräte deren maximale Höhe über 141 m üNN liegen zum Einsatz kommen.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Hockenheim (SLP). Es liegt zudem in einer Entfernung von ca. 600 m zum östlichen An- und Abflugbereich. Die seitlichen Hindernisfreiflächen des SLPs werden nicht durchstoßen. Die Obere Übergangsfläche (45,0 m über Flugplatzhöhe) wird durch den Neubau nicht durchstoßen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 erhebt keine Einwendungen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflegeheims St. Elisabeth-Karlsruher Str.“ auf den Flurstücke 5275/2 und 5265/8 und fordert nachfolgende luftrechtliche Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen:</p> <p>„Baugeräte (wie z.B. Bau- und Autokräne, Bohrgeräte, Betonpumpen usw.), deren maximale Höhe über 141,0 m über NN beträgt und bei der Baudurchführung zum Einsatz kommen, bedürfen einer luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG und sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Dem Antrag ist ein Lageplanausschnitt mit Einzeichnung der Standorte der Baugeräte beizufügen. Des Weiteren sind Angaben über Geländehöhe am Standort der Baugeräte in m ü. NN und die höchste Höhe der Baugeräte in m ü. Grund und in m ü. NN sowie der Zeitpunkt der Aufstellung und des Abbaus der Baugeräte mitzuteilen.“</p>		
41	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Heidelberg (Schreiben vom 25.10.2018)</p>	<p>Zu o.g. „Bebauungsplanentwurf“ (Begründung Stand Juli 2018 und Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1 vom Juni 2018) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Da hier der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, wird auf einen Umweltbericht sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verzichtet.</p> <p>Vom o. g. Bebauungsplan werden Schutzgebiete oder Biotopstrukturen im Sinne der §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Die Hinweise der Behörde sind im weiteren Verfahren zu beachten. Dazu sind im Frühjahr die von dem Landratsamt formulierten Artenschutzerhebungen durchzuführen und ggf. in Abhängigkeit des Ergebnisses entsprechende Ausnahmeverfahren durchzuführen.</p> <p>Nach derzeitigen Sachstand ist davon auszugehen, dass für den Artenschutz sachgerechte Lösungen gefunden werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

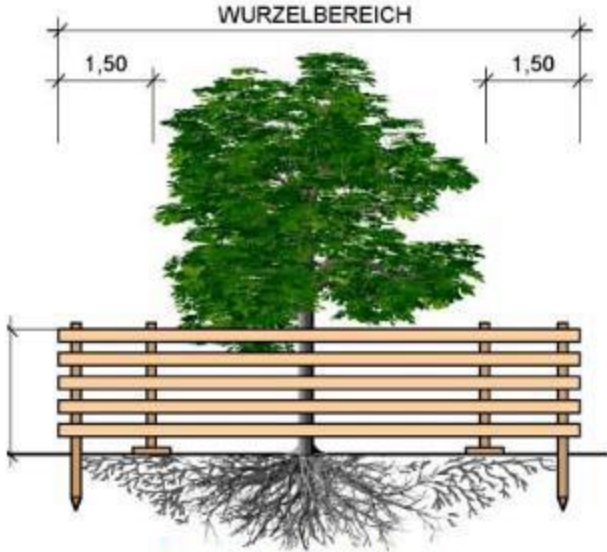
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>(BNatSchG) – soweit sie in unserer Zuständigkeit liegen - nicht berührt.</p> <p>Bezüglich des Naturdenkmals Flatterulme auf dem Flurstück 5265/8 ist die Stadt Hockenheim selbst die zuständige untere Naturschutzbehörde und hat dies daher selbst naturschutzfachlich bzw. –rechtlich zu beurteilen.</p> <p>Des Weiteren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten (§§ 44,45 BNatSchG) zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote im § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse anhand der bei einer einmaligen Begehung vorgefundenen Biotopstrukturen um das Pflegeheim durchgeführt. Bestandserhebungen nach den gängigen Methodenstandards haben nicht stattgefunden. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurden die wahrscheinlich vorkommenden Arten abgeprüft. Der Gutachter sieht außer für Reptilien, deren Vorkommen er nicht ausschließen kann, keinen weiteren Untersuchungsbedarf (S. 23).</p> <p>Diese Vorgehensweise ist möglich, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann.</p> <p>Im Hinblick auf Vögel im Freiraumbereich um das Altenpflegeheim kann dieser Vorgehensweise gefolgt werden. Nennenswerte Strukturen in der Grünanlage, die als Wochenstubenquartiere für Fledermäuse geeignet wären, sind laut Gutachter ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Neben den Freiräumen ist allerdings auch das bestehende Gebäude zu betrachten, da hier ein sukzessiver Abriss und Neuaufbau vorgesehen ist. Im Gutachten werden hierzu keine Aussagen getroffen. Eine Nutzung durch Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel ist u.E. nicht auszuschließen.</p> <p>Es ist daher Folgendes zu veranlassen:</p>		

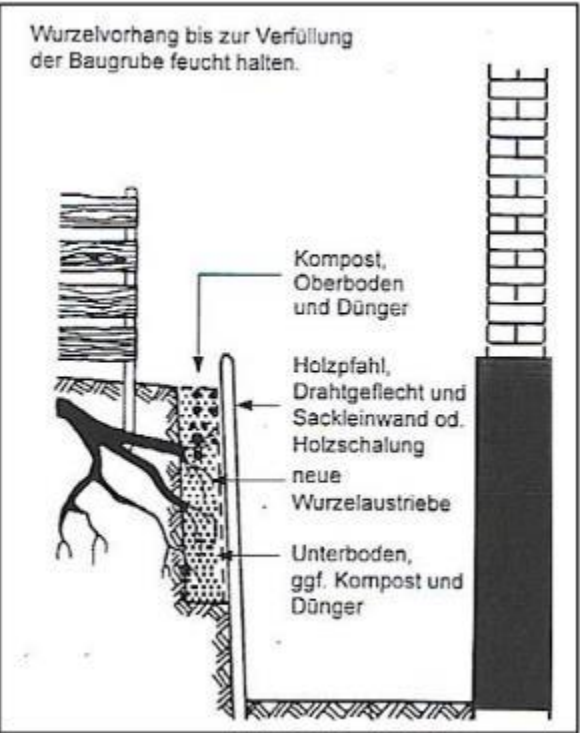
Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>- Überprüfung der Gebäude auf Lebensstätten von Fledermäusen und Vögel. Bewertung und gegebenenfalls Maßnahmvorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.</p> <p>- Konkrete Überprüfung der Flächen auf Reptilienvorkommen. Bewertung und gegebenenfalls Maßnahmvorschläge zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme im Hinblick auf den besonderen Artenschutz erfolgt dann nach Vorlage der fehlenden Bewertungen im weiteren Verfahren.</p>		
42	<p>Stadtverwaltung Hockenheim, Abt. 60.5 (Schreiben vom 29.10.2018)</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf die Zuständigkeit für die Naturdenkmale im Verwaltungsraum der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist die Stadt Hockenheim. Die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Beurteilung von Naturdenkmälern obliegt der Abt. 60.5 Stadt und Umweltplanung im Fachbereich Bauen und Wohnen.</p> <p>Maßgebend für die Beurteilung ist die Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zum Schutz von Naturdenkmälern (Bäumen und Baumgruppen) im Rhein-Neckar-Kreis vom 28.07.1995 (Erste kreisweite Sammelverordnung).</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist es verboten, „Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können.“</p> <p>Unter anderem ist es verboten, im Bereich der Naturdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Schnitt- und Entastungsmaßnahmen (ausschließlich Pflegeschnitt) ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;“ • „bauliche Anlagen im Sinne der LBO“ ... „zu errichten oder der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen durchzuführen;“... 	<p>Nach umfassender Diskussion mit den Planungsbeteiligten wurde zwischenzeitlich das Baukonzept dahingehend angepasst, dass nun aufgrund des erforderlichen Wurzelschutzes ein ausreichender Abstand der Bebauung zum Stamm der Ulme eingehalten werden kann. Der Abstand wurde auf Grundlage eines Gutachtens eines Baumsachverständigen auf 8m festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen sind die nebenstehenden Auflagen zum Baumschutz zu berücksichtigen. Idealerweise werden diese im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch sachkundige Personen überwacht.</p> <p>Daher ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Ulme bei Einhaltung der formulierten Auflagen weiterhin erhalten werden kann.</p>	<p><i>Der Gemeinderat beschließt aufgrund des erforderlichen Schutzes des Naturdenkmals den Bebauungsplan hinsichtlich seiner Baugrenze entsprechend der Planvorlage anzupassen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> „die Bodengestalt zu verändern, den Wurzelbereich bzw. die darüber liegende Erdoberfläche zu verdichten“. <p>Grundsätzlich wird die als Naturdenkmal unter Schutz stehende Flatterulme aufgrund ihres hohen Alters (130-160 Jahre) und der stadtbildprägenden Wirkung an dem Standort in der Karlsruher Straße (Stammumfang 360 cm, Baumkronendurchmesser 16 – 18 m) sowie wegen des Vorhandenseins von Nistplätzen geschützter Arten (Saatkrähen) als besonders erhaltenswert eingeschätzt.</p> <p>Ergänzend kommt hinzu, dass diese Ulme in der ganzen Region wohl einzigartig ist, da sie das großflächige Ulmensterben, welches Mitte der 80er bis Mitte der 90er Jahre stattfand, schadlos überstanden hat und in den letzten 22 Jahren auch keine Hinweise auf einen Befall durch den Ulmensplintkäfer, wie absterbende Äste etc. gezeigt hat. Die Ulme wird regelmäßig kontrolliert und ist seit 2004 im Baumkataster der Stadt gelistet.</p> <p>Die Schnittmaßnahmen, welche als „Bauvorbereitungsschnitt“ durch den von Geis & Brantner Architekten beauftragten Gutachter Dr. Ferner zur Herstellung des zukünftigen Gebäudes empfohlen werden, können sich durchaus negativ auf den Baum auswirken.</p> <p>Bei dem Vorschlag des Gutachters zur Kroneneinkürzung um 2-2,5 m (25%-30%!) handelt es sich um einen massiven Eingriff in den Baum, der nicht ohne gewichtigen Grund erfolgen sollte (z.B. Verkehrssicherheit). Nach dem aktuellen Stand der Technik sollte dabei die Kroneneinkürzung maximal 20 % betragen (nach der ZTV Baumpflege der FLL ist die Kroneneinkürzung der stärkste Eingriff in einen Baum, der aus fachlicher Sicht noch vertretbar ist; stärkere Eingriffe sind allesamt baumschädigend).</p> <p>Selbst wenn durch die großen Schnittflächen keine Pilze eindringen, wird der Baum, welcher sehr vital ist, bereits ein Jahr nach dem Schnitt wieder einen starken Austrieb haben, welcher dann wieder zur Freistellung der Fassade, wahrscheinlich jährlich, zurückgeschnitten werden muss. Ebenfalls ist die Verschattung der hinter dem Baum befindlichen Räume nicht außer Acht zu</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>lassen.</p> <p>Die Bezeichnung als „Bauvorbereitungsschnitt“ lässt darauf schließen, dass der vom Bauherrn gewünschte Rückschnitt der Ulme einzig und allein darin begründet ist, dass man das Bauvorhaben viel zu nah an den Baum herangeplant und sich im Vorfeld nicht ausreichend mit der Größe des Baumes und seiner Bedeutung als Naturdenkmal beschäftigt hat.</p> <p>An Naturdenkmälern sind lediglich Pflegemaßnahmen erlaubt, nachdem diese beantragt und genehmigt wurden. Unter Pflegemaßnahmen versteht man:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kronenpflege • Totholzeseitigung • Vorbeugen von Fehlentwicklungen (z.B. zweite Termiale bzw Konkurrenztriebe einkürzen, Eindämmung Bruchgefahr, Entfernen von Reibeästen) • Lichtraumprofil herstellen • Versorgungsleitungen freihalten <p>Die gesamte Kronentraufe, also der von der Krone überdeckte Bereich zuzüglich 1,50 m, gilt als Wurzelbereich und ist für Baumaßnahmen tabu. Werden Wurzeln durch eine Baggerschaufel beschädigt, führt dies zu Rissen, die sich bis zum Stamm fortsetzen können und so eine Eintrittspforte für Pilze und Fäulen darstellen. Die Gesundheit und die Standsicherheit des Baumes werden dann beeinträchtigt. Bei größeren Wurzelabtrennungen kann die Standsicherheit unmittelbar gefährdet sein.</p> <p>Eine Befreiung für die vorbereitenden Maßnahmen zur Umsetzung des Bauvorhabens bis in den Wurzelbereich hinein kommt daher aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht in Frage.</p> <p>Der Erhalt der Ulme, möglichst ohne Eingriffe am äußeren Erscheinungsbild und im Wurzelbereich, sollte oberste Priorität haben. Ein Zurechtstutzen des Baumes, wie in dem Gutachten</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>vorgeschlagen, würde die Wertigkeit des Baumes dauerhaft herabsetzen.</p> <p>Daher sind folgende Auflagen zum Schutz und Erhalt der Ulme einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutz des Wurzelbereiches vor Befahren</u> Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden. Hierauf soll eine feste Auflage zum Befahren (z.B. aus Bohlen oder Stahlplatten) gelegt werden. • <u>Schutz des Wurzelbereiches gegen Bodenabtrag</u> Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden. • <u>Schutz des Wurzelbereiches bei Bodenauftrag</u> Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, soll der Bodenauftrag sektoral erfolgen. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material (z.B. Kies, Schotter) aufgetragen werden. Beim Auftragen darf der Wurzelbereich nicht befahren werden. • <u>Schutz von Bäumen gegen mechanische Schäden</u> Zum Schutz vor mechanischen Schäden (z.B. Abreißen der Rinde, des Holzes oder der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baustellenfahrzeuge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m (bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m). Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu schützen. 		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		 <p style="text-align: center;">Wurzelschutz durch Zaun</p> <p>Trifft man beim Abgraben außerhalb des Traufbereichs + 1,5 m auf Wurzeln, sind diese folgendermaßen zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben und Baugruben</u> <p>Gräben, Mulden oder Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens Kronentraufbereich +1,5 m betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln behandelt werden. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und/oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>erforderlich werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.</p>  <p>Wurzelvorhang bis zur Verfüllung der Baugrube feucht halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entfernung zur Baugrube (für Keller):</u> 4 * Stammumfang: 4 * 3,6 m = 14,6 m • <u>Entfernung zum Baukörper:</u> Kronentraufbereich + 1,5 m = 5,5 - 6 m 		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		 <p data-bbox="385 1289 1102 1415">Auf dem Bild zu sehen ist der zu schützende Bereich des Baumumfeldes. Dieser endet knapp hinter der kreisförmigen Mauer. Ab hier darf ein Baukörper stehen. Die Ulme befindet sich in der Alterungsphase. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass</p>		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sie Ihr Volumen noch stark vergrößern wird. Nichtsdestotrotz ist der Zuwachs des Baumes mit in die Planung einzubeziehen. Deshalb wär es unseres Erachtens sinnvoll, den Baukörper noch 2 m weiter zu versetzen. Wäre der Baukörper etwa 8 m vom Baum entfernt, wäre noch genug Freiraum zwischen Baum und Gebäude, so dass der Baum sich noch etwas vergrößern kann und die Anwohner nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wird das Gebäude 6 m vom Baum entfernt errichtet, ist damit zu rechnen, dass etwaige Fenster zuwachsen bzw. verdunkelt werden. Daraus leitet sich kein Anspruch auf Schnittmaßnahmen ab. Um den Baum zu schützen, wäre es sinnvoll, wenn die kreisförmige Mauer auf dem Bild erhalten bliebe. Sollen Fußwege links vom blauen Strich innerhalb des Kronentraufbereichs +1,5 m errichtet werden, sind diese als wassergebundene Wege herzustellen, um den Luft und Wasserhaushalt im Boden möglichst nicht negativ zu beeinflussen. Alle Abriss- und Grabarbeiten links vom blauen Strich sind mit größtmöglicher Vorsicht auszuführen, d. h. nicht mit Maschinen (z. B. Bagger), sondern unter Aufsicht von baumbegleitenden Fachkräften per Handschachtung oder Absaugung vorzunehmen! Werden dennoch Wurzeln großräumig beschädigt, sind diese Schäden zu melden und fachgerecht zu behandeln.</p> <p>Anm.: Die Rechtsverordnung des Kreises bzgl. Naturdenkmale wurde der Stellungnahme beigefügt.</p>		